

Forschungsstelle Recht der Gesundheitswirtschaft

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht Fakultät für Rechtswissenschaft - Universität Bielefeld

Professor Dr. Oliver Ricken

Wiss. Mit.: Dr. Denis Hedermann • Sebastian Kauschke • Christoph Leirer • Nicole Wiegard • Annedore Witschen • Mandy Zibolka

Entscheidung des Monats 2/2016

BSG, Beschl. v. 28.10.2015 – B 6 KA 12/15: Vertragsärztliche Versorgung - § 116 SGB V - keine Ermächtigung eines Arztes für Kinder- und Jugendmedizin zur Erbringung von Leistungen für Erwachsene trotz vorliegender Schwerpunktbezeichnung (hier: Kinderkardiologie) oder Zusatzqualifikation - Verfassungsmäßigkeit der Beschränkung auf das Fachgebiet

Sachverhalt:

Der Kläger ist Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit der Schwerpunktbezeichnung Kinderkardiologie und Chefarzt der Kinderkardiologie des Herzzentrums für Universitätsklinikum. Der Zulassungsausschuss ermächtigte ihn Erbringung näher bezeichneter kinderkardiologischer Leistungen. Seinen Antrag, die Ermächtigung auf kardiologische Leistungen für erwachsene Patienten zu erweitern, lehnte er ab. Widerspruch und Klage des Klägers waren ohne Erfolg.¹ Nach Auslaufen der befristeten Ermächtigung hat der Kläger im Berufungsverfahren ebenfalls ohne Erfolg die Feststellung begehrt, ablehnende Entscheidung Berufungsausschusses rechtswidrig war. Das LSG² hat seine Entscheidung darauf gestützt, dass ein Krankenhausarzt keinen Anspruch auf Erteilung einer Ermächtigung für Leistungen habe, die er nicht erbringen und abrechnen dürfe. Als Arzt für Kinderund Jugendmedizin dürfe der Kläger keine Erwachsenen behandeln. Daran ändere auch die Schwerpunktbezeichnung Kinderkardiologie nichts.

Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers.

Entscheidung:

Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.

Der Kläger möchte mit der Ermächtigung die Möglichkeit erhalten, systematisch fachfremde Leistungen innerhalb des Systems der vertragsärztlichen Versorgung zu erbringen. Der 6. Senat vermag für dieses Begehren schon keine für eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG erforderliche Klärungsbedürftigkeit erkennen. Nach ständiger Rechtsprechung BSG zum Vertragsarztrecht, die auch Bundesverfassungsgericht³ gebilligt worden ist, seien Fachärzte auf ihr jeweiliges Fachgebiet begrenzt. Auch wenn die Erbringung fachfremder Leistungen in geringfügigem Umfang toleriert werde, könne daraus keine "grundsätzliche Ermächtigung" Gebietsarztes hergeleitet werden, bestimmte fachfremde Leistungen generell in sein Leistungsangebot aufzunehmen. Auch Ärzte für Kinder- und Jugendmedizin seien danach auf ihr Fachgebiet beschränkt. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 01.02.2011. Auch unter dem Aspekt des stetigen Wandels der medizinischen Erkenntnisse vermag der Senat keine Klärungsbedürftigkeit auszumachen. Nach seiner Rechtsprechung dürften sich die für das Weiterbildungsrecht zuständigen Ärztekammern solchen Entwicklungen nicht generell verschließen und Anpassungen des Rechts nicht willkürlich unterlassen.⁵ Zwar bewerte der Kläger die Verweigerung einer Öffnung der Kinderkardiologie für die Behandlung Erwachsener mit angeborenen Herzfehlern als nicht sachgerecht. Eine Willkürlichkeit der Verweigerung habe der Kläger jedoch nicht dargelegt und könne der Senat auch nicht erkennen.

Anmerkung:

¹ SG Dresden, Urt. v. 23.05.2013 – S 11 KA 178/12.

Der Senat hält damit, richtigerweise, an seiner Rechtsprechung fest, nach der Fachärzte grundsätzlich nicht berechtigt sind, systematisch Leistungen außerhalb der Grenzen ihres Fachgebiets zu erbringen und abzurechnen.

Im vertragsärztlichen Bereich gilt der Grundsatz, dass fachfremde Leistungen nicht zu vergüten sind.⁶ Auch aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 01.02.2011, den der Kläger in seiner Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde anführt, ergibt sich keine von diesem Grundsatz abweichende Tendenz. Das BVerfG hat sich dabei gar nicht mit der Begrenzung vertragsärztlicher Tätigkeit im eigentlichen Sinne befasst. Vielmehr ging es um eine unverhältnismäßige berufsrechtliche Verurteilung, die ihren Grund in einer nur geringfügigen Erbringung fachfremder Leistungen hatte. Danach verstoße eine fachfremde Tätigkeit nicht gegen das Verbot der Ausübung ärztlicher Tätigkeit außerhalb der Gebietsgrenzen, wenn deren Anteil im geringfügigen Bereich (hier unter 5 %) liege. Die obligatorische Qualitätssicherung sei nämlich bei einer nur im geringen Maße fachfremden Tätigkeit nicht Ärztekammern Dementsprechend dürfen auch überwiegender gebietsüberschreitender Tätigkeit sanktionieren. Abgesehen davon, dass es dem Kläger mit der hier besprochenen Nichtzulassungsbeschwerde schon gar nicht um die lediglich gelegentliche Ausübung fachfremder Tätigkeit im geringfügigen Bereich sondern um die generelle systematische kardiologische Behandlung von erwachsenen Patienten ging, hat, so ausdrücklich das BVerfG, der Beschluss vom 01.02.2011 keine Auswirkungen auf die Begrenzung vertragsärztlicher Tätigkeit. Im Beschluss des BVerfG heißt es zwar, dass die Erbringung fachfremder Leistungen berufsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Dies bedeutet jedoch zunächst nur, dass Ärzte sämtliche Leistungen erbringen können, auch wenn sie nicht dem entsprechenden Fachbereich angehören.⁸ Gänzlich anders ist jedoch die Frage der Vergütung zu beantworten. Hier werden an vertragsärztliche Leistungen besondere Maßstäbe angesetzt, denn das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung stellt höhere Anforderungen an die Qualifikation von Leistungserbringen als das Berufsrecht.⁹ Das BVerfG verweist dazu ausdrücklich auf seinen Beschluss vom 16.07.2004 und betont, dass es im vertragsärztlichen Bereich zulässig ist, die Möglichkeit fachfremder Tätigkeit einzugrenzen. Zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung müsse eine Beschränkung auf einen bestimmten fachlichen Bereich zulässig sein. An dem Grundsatz, dass fachfremd erbrachte vertragsärztliche Leistungen nicht vergütungsfähig sind, hält das BVerfG mit seinem Beschluss vom 01.02.2011 also weiter fest. Das BSG steht konsequent in st. Rspr. auf dem Standpunkt, dass durch Vergütungsausschlüsse fachfremder Leistungen auch keine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht komme. 10 Durch das Verbot der Abrechenbarkeit bestimmter fachfremder Leistungen sei der Vertragsarzt lediglich in seiner Berufsausübung betroffen. Dies habe eine lediglich geringe Gemeinwohls, dass nämlich der Gesundheitsschutz gewisse Qualifikationsanforderungen erfordert, gedeckt.

Autor: Wiss. HK Sebastian Kauschke (Tel. 0521-106-3176)



² Sächsisches LSG, Urt. v. 10.12.2014 – L 8 KA 17/13, juris.

³ BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 16.07.2004 – 1 BvR 1127/01, NZS 2005 91

⁴ BVerfG, Beschl. v. 01.02.2011 – 1 BvR 2383/10, NZS 2012, 62.

⁵ BSG, Urt. v. 29.09.1999 – B 6 KA 38/98 R, BSGE 84, 290.

⁶ BSG, Urt. v. 20.03.1996 – 6 RKa 34/95, SozR 3-2500 § 95 Nr. 9; vgl. Krauskopf-Gerlach, SozKV, § 95 SGB V Rn. 92 ff.; Wenner, NZS 2002, 1 (3)

<sup>1 (3).

&</sup>lt;sup>7</sup> Hahn/Sendowski, NZS 2011, 728 (731); LSG NRW, Urt. v. 28.05.2014

– L 11 KA 36/11, juris.

⁸ Hahn/Sendowski, NZS 2011, 728 (730).

⁹ Prehn, MedR 2015, 560 (561); Wenner, NZS 2002, 1 (3).

¹⁰ BSG, Urt. v. 09.04.2008 – B 6 KA 40/07 R, NZS 2009, 338; BSG, Urt. v. 08.09 2004 – B 6 KA 82/03 R, SozR 4-5533 Nr, 653 Nr, 1

v. 08.09.2004 – B 6 KA 82/03 R, SozR 4-5533 Nr. 653 Nr. 1.

11 So auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 08.07.2010 – 2 BvR 520/07, NZS 2011, 297.